



Oeffentliche Urkunde

über die Errichtung der

Stiftung "P r o G U A R D A"

Vor dem unterzeichneten Notar des Kreises Obtasna, Platzer Fortunè in Susch, sind heute zum Zwecke der Errichtung einer Stiftung erschienen:

Werner von Hoven, von Guarda, geb. 22. März 1923, in Guarda,  
 Not Duri Morell, von Guarda, geb. 12. Febr. 1924, in Guarda,  
 Flurin Willy, von Guarda, geb. 6. Nov. 1943, in Guarda,

und erklären folgendes zu Protokoll mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung.

S t i f t u n g s u r k u n d e

Art. 1

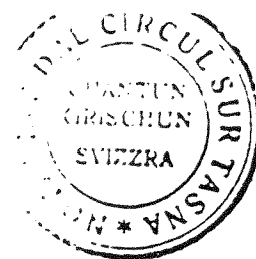
Name Unter dem Namen  
 Sitz " P r o G U A R D A "

errichten wir eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Guarda.

Art. 2

Zweck Die Stiftung bezweckt:

- a) die Bewahrung der Siedlungen und der Landschaft im Gebiet der Gemeinde Guarda im Sinne einer zukunftsgerichteten Denkmalpflege und Heimatschutzidee, insbesondere durch Erhaltung der Hausfassaden, Plätze, Strassen, Wege und Brunnen.



- b) Guarda lebensfähig zu erhalten, insbesondere durch Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und günstigem Wohnraum, durch Unterstützung und Führung von handwerklichen und anderen Betrieben sowie durch Mithilfe bei Infrastruktur- und anderen Aufgaben der Gemeinde.

Art. 3

Vermögen     Der Stiftung widmen wir ein Vermögen von Fr. 1'000.--  
                  (Franken eintausend) in Bar.

Das Stiftungsvermögen soll geäuftnet werden durch:

- a) Beiträge der Eidgenossenschaft, des Kantons Graubünden und des Heimatschutzes;
- b) Sonderaktionen;
- c) Zuwendungen Dritter.

Art. 4

Organi-     Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat,  
sation       bestehend aus drei bis elf Mitgliedern. Als  
                  Stiftungsräte werden bestellt:

- Werner von Hoven, von Guarda, geb. 22.03.1923, in Guarda
- Not Duri Morell, von Guarda, geb. 12.02.1924, in Guarda
- Flurin Willy, von Guarda, geb. 6.11.1943, in Guarda
- Ulrich Brogt, von Guarda, geb. 12.03.1935, in Zernez
- Dr. Jürg Furger, von Vals, geb. 26.12.1930, in Küsnacht

Der Stiftungsrat kann die Nachfolge in die Mitgliedschaft frei regeln, wobei mindestens ein Mitglied des Gemeinderates sowie eine vom Gemeindevorstand Guarda



bezeichnete, fachlich ausgewiesene Person Mitglied des Stiftungsrates sein sollen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

#### Art. 5

Art der  
Verwaltung

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen und entscheidet im Rahmen des Stiftungszwecks nach freiem Ermessen über die Verwendung des Vermögens sowie über alle anderen die Stiftung betreffenden Fragen. Das Kapital der Stiftung kann angezehrt und aufgebraucht werden.

Auf Ende März jeden Jahres erstattet der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde Bericht über seine Tätigkeit im verflossenen Kalenderjahr, erstmals per Ende März 1982, und unterbreitet dieser die Jahresrechnung.

#### Art. 6

Ansprüche  
der Desti-  
näre

Die durch die Stiftung begünstigten Personen und Einrichtungen erlangen rechtliche Ansprüche erst durch



einen entsprechenden, schriftlich protokollierten  
Beschluss des Stiftungsrates.

Art. 7

Auflösung Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen unter  
Wahrung des Stiftungszweckes an die Gemeinde Guarda.

---

Diese Urkunde wird sechsfach ausgefertigt, je ein  
Exemplar für die Stifter, die Stiftung, das Handels-  
registeramt und für den beurkundenden Notar.

Die Stifter:

W. von Hoven

... *W. von Hoven* ...

Not Duri Morell

... *D. Morell* ...

Flurin Willy

... *F. Willy* ...

Mit Abänderung der Ziffer 4, gemäss Stiftungsratsbeschluss  
vom 20.8.1986 und Verfügung des Justiz- und Polizeidepartemen-  
ts vom 18.9.1986.



Oeffentliche Beurkundung

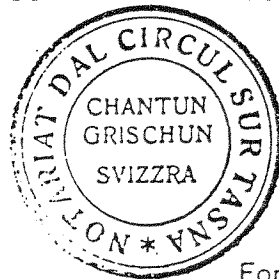
Diese Stiftungsurkunde wurde durch den unterzeichneten Notar den ihm persönlich bekannten Stiftern vorgelesen.

Die Stifter erklären hierauf, die vorliegende Urkunde enthalte den genauen Ausdruck ihres Willens, und sie unterzeichnen die Urkunde im Beisein der Urkundsperson.

Die Verurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und im Beisein der Stifter im Büro des Kreisnotars Obtasna in Susch, Bahnhofstrasse 31.

Susch, den 8. August 1980

Der beurkundende Notar:



*Platzer*

Reg. B./Nr. 10/80

Fortuné Platzer

Vom Justiz- und Polizeidepartement  
Graubünden

genehmigt gemäss Verfügung vom 18.9.86

Chur, den 10. 10. 86

Der Vorsteher:

*B. Lardi*

Regierungsrat Dr. B. Lardi

Neuer Art. 2 Bst. b:

Vom Justiz- und Polizeidepartement  
Graubünden

genehmigt gemäss Verfügung vom 7.4.87

Chur, den 7. 4. 1987

Der Vorsteher:

*L. Bärtsch*

Reg. Rat L. Bärtsch